# Newsletter Abfall

November 2025

[GGSC]
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine breite Auswahl von Berichten aus unserer vielfältigen Beratungspraxis, damit Sie gut informiert in die „Jahresendrallye“ starten können.

Nach dem üblichen Rundumblick auf aktuelle abfallrechtliche Themen finden Sie auch wieder nähere Informationen zu [GGSC] Seminaren, insbesondere:

---

**13.11.2025**
**„Deponien im Fokus – Zulassung, Klimaschutz und Betriebspraxis aktuell“**

**04.12.2025**
**„Update Entsorgungsvergaben“**

---

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter November 2025 berichtet über:


- Zwei Jahre Ersatzbaustoffverordnung
- Niedersächsische Mustersatzungen über die Abfallbewirtschaftung und die Erhebung von Abfallgebühren
- Neues Batterierechts-Durchführungsgesetz – Erweiterte Annahmepflichten für örE ab 01.01.2026
- Angemessenheit von Drittleistungsentgelten für die Gebührenerhebung – Neues zum KAG Brandenburg
- Gebührenerhebung und Gesamtschuld – Neues aus der Rechtsprechung
- Verjährung zum Jahresende 2025 – jetzt Ansprüche aus 2022 prüfen
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze



**Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**
**Stralauer Platz 34**
**10243 Berlin**

**Tel. 030 726 10 26 0**
**Fax 030 726 10 26 10**

**www. ggsc.de**
**berlin@ggsc.de**

# Zwei Jahre Ersatzbaustoffverordnung

Seit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) am 01.08.2023 sind inzwischen mehr zwei Jahre vergangen. Mit ihr wurde erstmals ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe geschaffen. Ziel ist es, die Verwertung dieser Materialien rechtssicher zu gestalten und zugleich hohe Anforderungen an den Boden- und Grundwasserschutz zu gewährleisten. Inzwischen liegen vielfältige Vollzugshinweise, Ländererlasse und Praxiserfahrungen vor – Anlass genug, die bisherigen Entwicklungen und offenen Fragen näher zu beleuchten.

## Rechtliche Umsetzung in der Praxis – LAGA FAQ und eigene Regelungen der Länder

Zur Erleichterung der Anwendung der ErsatzbaustoffV hat die LAGA Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung (LAGA FAQ) veröffentlicht, die Handlungs- und Auslegungsempfehlungen für den Vollzug der ErsatzbaustoffV durch Landesbehörden bereithält. Die Version 3 mit Stand vom 13.05.2025 wurde am 15.09.2025 veröffentlicht. Solange es keine verbindliche Auslegung und Konkretisierung durch die Rechtsprechung gibt, bleiben die LAGA FAQ ein wichtiges Regelwerk für die Anwendung der ErsatzbaustoffV. In einigen Bundesländern wurde die Anwendung bzw. Berücksichtigung der LAGA FAQ angeordnet, sodass diesen mittelbare Wirkung zukommt. So hat etwa das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 27.07.2023, fortgeschrieben durch Erlass vom 18.03.2025, die Landesbehörden aufgefordert, die LAGA FAQ anzuwenden. In Baden-Württemberg wird deren Anwendung grundsätzlich empfohlen. Rheinland-Pfalz hatte bereits die Anwendung der LAGA FAQ Version 2 empfohlen. Inzwischen hat das zuständige Ministerium durch Rundschreiben vom 16.10.2025 die Anwendung der Version 3 als orientierende Leitlinie eingeführt, wobei den Behörden gleichzeitig ein Beurteilungsspielraum für die Anwendung zugesprochen wird. Hingegen hat beispielsweise das Bayerische Landesamt für Umwelt selbst einen FAQ-Katalog zur ErsatzbaustoffV vorgelegt, der zuletzt am 26.08.2025 aktualisiert wurde.

## Ende der Abfalleigenschaft – ein Dauerbrenner

Besondere Schwierigkeiten bereitet der Umstand, dass es weiterhin an einer bundeseinheitlichen Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft von Ersatzbaustoffen fehlt. Auch hier ist anzumerken, dass in verschiedenen Bundesländern bereits Erlasse bzw. Rundschreiben zum dem Thema veröffentlicht wurden. So hat etwa das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz ein Schreiben vom 08.04.2025 Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft formuliert. Danach haben Ersatzbaustoffe, die gemäß den Anforderungen der ErsatzbaustoffV hergestellt und entsprechend verwendet werden sollen (z. B. beim Einbau in ein technisches Bauwerk), grundsätzlich das Ende der Abfalleigenschaft erreicht und können als Produkte eingestuft werden.

Auch in Baden-Württemberg wurde am 11.04.2025 ein Schreiben veröffentlicht, das Vorgaben zum Ende der Abfalleigenschaft enthält. Danach wird für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe festgelegt, dass das Ende der Abfalleigenschaft bereits mit der Klassifizierung der Materialien nach Abschnitt 3 der ErsatzbaustoffV erreicht ist. In Nordrhein-Westfalen finden sich ähnliche Hinweise im Rundschreiben vom 27.07.2023. Darin wird für güteüberwachte Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1 festgestellt, dass bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 KrWG der Baustoff bereits beim Verlassen der Aufbereitungsanlage zur direkten Verwendung kein Abfall mehr ist. Spätestens mit Einbau in ein technisches Bauwerk handele es sich bei allen Ersatzbaustoffarten und Materialklassen nicht mehr um Abfälle, soweit die Anforderungen der ErsatzbaustoffV eingehalten wurden.

---

**Fazit: Ausblick**

---

Zwei Jahre nach Inkrafttreten zeigt sich: Die ErsatzbaustoffV hat die Vereinheitlichung der Anforderungen beim Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe zum Ziel, gleichwohl bleibt die Rechtsanwendung komplex, insbesondere im Hinblick auf das Ende der Abfalleigenschaft. Solange eine bundeseinheitliche Regelung oder eine Abfallendeverordnung aussteht, werden Rundschreiben und Verwaltungspraxis der Länder maßgeblich bleiben. Es bleibt zu hoffen, dass der Bund diese Lücke künftig durch eine klarere gesetzliche Regelung schließen wird. Bis dahin empfiehlt es sich für Unternehmen und Behörden, die jeweiligen landesspezifischen Vorgaben sorgfältig zu beachten.

**Franziska Kaschluhn**
**Rechtsanwältin**
**Fachanwältin für Vergaberecht**

**Sophia Azam**
**Rechtsanwältin**

**< zurück zur Artikelübersicht**

## Niedersächsische Mustersatzungen über die Abfallbewirtschaftung und die Erhebung von Abfallgebühren

Der Niedersächsische Landkreistag hat im Oktober 2025 neue Mustersatzungen über die Abfallbewirtschaftung und die Erhebung von Abfallgebühren herausgegeben. Die Mustersatzungen sind in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erarbeitet worden. Die Muster für die Abfallbewirtschaftungs- und Abfallgebührensatzung enthalten wichtige, auf aktuelle bundes-

und landesrechtliche Entwicklungen abgestimmte Regelungen, welche die niedersächsischen örE dann – auf die jeweiligen örtlichen Besonderheiten angepasst – in ihr Ortsrecht überführen können.

## Aktualisierung der alten Mustersatzungen aus dem Jahr 2015

Die neuen Mustersatzungen sind auf der Homepage des Niedersächsischen Landkreistages abrufbar (https://www.nlt.de/aktuelles/arbeitshilfen/) und sollen die Mustersatzungen aus dem Jahr 2015 ersetzen. Dem Niedersächsischen Landkreistag zufolge wurden die in den Mustersatzungen enthaltenen Regelungen an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Bundes- und Landesrecht angepasst und um eine Datenschutzregelung ergänzt.

Die Mustersatzungen enthalten – wie auch bislang – ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen und mitunter Alternativregelungen, die den jeweiligen Strukturen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Rechnung tragen sollen.

## Strukturelle und örtliche Besonderheiten beachten!

Die Mustersatzungen können öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine wertvolle Hilfestellung bei der Überarbeitung ihres Satzungsrechts geben. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Mustersatzungen allgemeingültige Regelungen enthalten, die nicht den strukturellen und örtlichen Besonderheiten bei den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Rechnung tragen. Unabdingbar ist es daher, die Regelungen der Mustersatzungen – bevor sie in das örtliche Satzungsrecht überführt werden – auf etwaigen Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Da die Mustersatzungen ausschließlich auf der niedersächsischen Gesetzeslage zum Abfall- bzw. Kommunalabgabenrecht beruhen, sollten sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aus anderen Bundesländern zudem eingehend darüber informieren, ob eine Übernahme der Satzungsregelungen in das eigene Ortsrecht möglich ist.

**Katrin Jänicke**
**Rechtsanwältin**

**Dr. Manuel Schwind**
**Rechtsanwalt**

**< zurück zur Artikelübersicht**

# Neues Batterierechts-Durchführungsgesetz – Erweiterte Annahmepflichten für örE ab 01.01.2026

Am 07.10.2025 ist das neue Batterierechts-Durchführungsgesetz (BattDG, BGBl. I, Nr. 233) in Kraft getreten. Das BattDG ersetzt das Batteriegesetz, welches bislang den Vertrieb und die Rücknahme von Batterien regelte. Das neue BattDG dient der Konkretisierung der in der Europäischen Batterieverordnung (VO (EU) 2023/1542) enthaltenen Vorgaben, die in den Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung beanspruchen. Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist insbesondere § 15 Abs. 1 BattDG relevant – ab dem 01.01.2026 gelten erweiterte Annahmepflichten für Altbatterien.

## Verpflichtende Annahme von Gerätealtbatterien und LV-Batterien

Ab dem 01.01.2026 sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, Gerätealtbatterien und sog. „LV-Batterien“ aus privaten Haushaltungen unentgeltlich (und unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit) anzunehmen.

Zur unentgeltlichen Annahme von Gerätealtbatterien waren öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch nach Maßgabe des Batteriegesetzes verpflichtet. Hierbei handelt es sich um gekapselte, maximal 5 kg schwere Batterien, die nicht Starter-, LV-, Elektrofahrzeug- oder Industriealtbatterien sind. Klassische Beispiele sind die im Handel erhältlichen Einwegbatterien bzw. Akkus für Taschenlampen, Fernbedienungen etc. oder Handy-/ Laptopakkus.

Die ab dem 01.01.2026 zusätzlich anzunehmenden „LV-Batterien“ sind gekapselte, maximal 25 kg schwere Batterien zum Antrieb leichter Verkehrsmittel. Hierzu zählen beispielsweise Akkus von E-Bikes oder E-Rollern, nicht aber Akkus von elektrisch betriebenen PKW. Starterbatterien oder Batterien von Hybrid-PKW zählen ebenso wenig dazu.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nur zur unentgeltlichen Annahme der o.g. Altbatterien verpflichtet. Die Annahmepflicht ist auf Altbatterien aus privaten Haushaltungen beschränkt. Nach § 15 Abs. 1 BattDG sind diese einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.

## Optionale Beteiligung an der Rücknahme von Starter- und Industriealtbatterien

Mit Blick auf Starterbatterien und Industriealtbatterien können sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 1 BattDG an der Rücknahme beteiligen. Sofern eine Beteiligung an der Rücknahme erfolgt, müssen die Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem Abfallbewirtschafter überlassen werden, der im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Art. 57 Abs. 8 der Europäischen Batterieverordnung ermittelt wurde.

Mit einer entsprechenden landesrechtlichen Grundlage können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Starter- und Industriealtbatterien auch nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 und 3 BattDG eigenverantwortlich entsorgen. Dies erfordert eine Anzeige bei der zuständigen Behörde und die Erfüllung der in § 28 BattDG festgelegten jährlichen Mitteilungspflichten an das Umweltbundesamt.

Zum 01.01.2026 sollten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausreichende Annahme- und Lagerungskapazitäten für Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien an den Wertstoffhöfen vorsehen.

Sprechen Sie uns bei Fragen zum neuen Batterierechts-Durchführungsgesetz gerne an!

**Katrin Jänicke**
**Rechtsanwältin**

**Dr. Manuel Schwind**
**Rechtsanwalt**

**< zurück zur Artikelübersicht**

## Angemessenheit von Drittleistungsentgelten für die Gebührenerhebung – Neues zum KAG Brandenburg

Zahlreiche örE lassen Leistungen der Abfallwirtschaft von beauftragten Dritten erbringen. Regelmäßig stellt sich dann die Frage, unter welchen Voraussetzungen die gezahlten Leistungsentgelte in der Abfallgebühr ansatzfähig sind. Besondere Bedeutung gewinnt die Frage bei Beauftragung von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Das aktuelle Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.05.2025 zu den Potsdamer Wassergebühren lässt interessante Grundsätze zur Auslegung des dortigen KAG erkennen – auch für die Kalkulation von Abfallgebühren.

### Ausschreibung der Leistung bietet keine Garantie für Gebührenfähigkeit

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAGBbg sind auch Fremdleistungsentgelte in der Gebühr ansatzfähig. Jedoch gilt dies laut OVG nicht unbesehen für jegliches Fremdleistungsentgelt. Voraussetzungen für die Ansatzfähigkeit seien: Das Entgelt müsse vertraglich vereinbart sein, die entgoltene Leistung Einrichtungsbezug aufweisen, für den Einrichtungsbetrieb sachlich erforderlich und der Höhe nach erforderlich sein. Letzteres fordert eine Vertretbarkeit in dem Sinne, dass das Entgelt „nicht erkennbar außer Verhältnis zur erbrachten Leistung steht“. Die entsprechende Prüfung könne auch eine Untersuchung einzelner Bestandteile des Fremdleistungsentgelts erfordern.

## Preisrecht und Kommunalabgabenrecht sind in den Anforderungen nicht identisch

Eine Besonderheit bestand im dortigen Sachverhalt darin, dass im Leistungsvertrag mit der drittbeauftragten Gesellschaft (ein Unternehmen aus dem kommunalen Konzern) vereinbart worden war, dass die Entgelte das öffentliche Preisrecht wie auch das Kommunalabgabenrecht beachten sollten. Beide Bereiche unterscheiden sich. Z.B. hielt das OVG den angesetzten kalkulatorischen Zinssatz von 6,5 % p.a. zuzüglich eines Wagniszuschlags von 3% auf den voraussichtlichen Werteverschleiß unabhängig von einer preisrechtlichen Würdigung zumindest mit den Vorschriften des KAG kaum für vereinbar. Eine „angemessene“ Verzinsung des aufgewandten Kapitals i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAGBbg liege darin nicht. Es sei schon fraglich, ob eine Fremd- oder Eigenkapitalverzinsung von 6,5 % in den neuen Ländern pauschal als angemessen angesehen werden könne; jedenfalls könne dies nicht unbesehen mit einem 50-Jahres-Durchschnitt der Zinsen gerechtfertigt werden – wie bei der Abwasserbeseitigung häufig praktiziert. Das OVG stellt auch in Frage, ob eine Fremdleisterin, die überwiegend der Kommune gehöre und in einem von Anschluss- und Benutzungszwang geprägten Bereich tätig sei, über die Fremd- oder Eigenkapitalverzinsung hinaus noch einen Wagniszuschlag von 3 % ansetzen könne.

## Wie steht es mit der Erzielung von Gewinnen?

Gerade zu letzter Frage hatte man sich eine Klärung erhofft: Ungeklärt durch das OVG war bislang, inwieweit eine Kommune ein Fremdleistungsentgelt in die Kalkulation einer Benutzungsgebühr für eine anschluss- und benutzungspflichtige Einrichtung einbeziehen darf, wenn sie an dem Fremdleister selbst beteiligt ist, und somit auch einen Gewinnanteil enthält. Das VG Potsdam hatte dies zuletzt unterschiedlich beurteilt. Das OVG tendierte (ohne dass es in der Entscheidung darauf ankam) zu der Einschätzung, der gebührenfinanzierte Gewinn der Fremdleisterin dürfe (nur) in einem Umfang an die Kommune als Gesellschafter abfließen, wie er einer angemessenen kalkulatorischen Verzinsung desjenigen Eigenkapitals der Gemeinde entspricht, das gerade bedingt durch den Einrichtungsbetrieb in der Gesellschaft gebunden ist. Das entspricht der verbreiteten Auffassung vieler OVG.

## Ausschluss von Querfinanzierungen

Ist ein Fremdleister auf Grund eines einheitlichen Vertrages in den Betrieb mehrerer auch gebührenpflichtiger Einrichtungen) eingebunden, ist schließlich sicherzustellen, dass über den Ansatz seines Fremdleistungsentgelts keine Querfinanzierung über die Gebühren erfolgt. Durch eine sachgerechte Kostensonderung muss sichergestellt werden, dass über die Gebühr für die Inanspruchnahme einer bestimmten Einrichtung nichts anderes mitfinanziert wird.

### Fazit

Der Entscheidung des OVG lag eine besondere Ausgangslage zugrunde. Kommunen in Brandenburg sind dennoch gut beraten, die angesetzten Fremdleistungsentgelte für den Ansatz in Benutzungsgebühren sorgfältig zu prüfen. Umso mehr gilt dies, wenn dem komplexe Strukturen zugrunde liegen und der Aufgabenträger am Dienstleister beteiligt ist.

**Caroline von Bechtolsheim**
**Rechtsanwältin**
**Fachanwältin für Vergaberecht**

**Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.**
**Rechtsanwältin**

**< zurück zur Artikelübersicht**

## Gebührenerhebung und Gesamtschuld – Neues aus der Rechtsprechung

Es kommt immer wieder vor: Auf dem Grundstück wohnen Personen, die weder Eigentümer noch Mieter sind. Die Satzungslage erlaubt die Heranziehung mehrerer Berechtigter als Gesamtschuldner. Wie detailliert muss dann die Satzung sein? Das Verwaltungsgericht (VG) Dresden stellt in einer mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung strenge Anforderungen. Insbesondere müsse die Satzung selbst regeln, in welcher Prioritätenfolge potenzielle Gesamtschuldner herangezogen werden sollen. In anderen aktuellen Entscheidungen aus anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) wird dem Gebührengläubiger gerade für Gesamtschuldner ein deutlich größerer „Heranziehungsspielraum“ im Einzelfall zugestanden, Satzungsregeln zu Prioritäten sind nicht erforderlich.

### Unübersichtliche Berechtigungslage im Ausgangsfall des VG Dresden

Im Kaufvertrag, der über das Grundstück vor Erlass des Gebührenbescheids geschlossen worden war, wurde dem dort wohnenden Kläger ein lebenslanges Nutzungsrecht an dem dortigen Einfamilienhaus eingeräumt. Die Eigentümerin, eine GmbH hatte 2 Jahre vor Erlass des Bescheids 2022 Insolvenz angemeldet. Der Kläger war gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH.

In der Abfallwirtschaftssatzung war der Eigentümer als Anschlusspflichtiger bestimmt. Gleichgestellt wurden dinglich Berechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes und Nießbraucher. Als Gebührenschuldner i.S. der Gebührensatzung wurden Anschluss- und

Überlassungspflichtige sowie entsprechend Berechtigte, die Leistungen der Abfallwirtschaft in Anspruch nehmen bestimmt. In einem zweiten, erläuternden Satz, der mit den Worten „Das sind“ beginnt, wurden Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungsberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte genannt. Daneben sollten auch wirtschaftliche Eigentümer i.S. von § 39 AO sowie tatsächliche Nutzer, v.a. Mieter und Pächter herangezogen werden. Mehrere Gebührenschuldner sollten als Gesamtschuldner haften, auch Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des WEG.

## Widerspruch zwischen Gebühren- und Abfallsatzung?

In Abänderung einer dahingehenden Versagung durch das VG Dresden gewährte das OVG Bautzen Prozesskostenhilfe. Unter Verweis auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2023 zur Einleitergebühr äußerte es Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit der Regeln zum Gebührenschuldner. Es müsse sich aus einer Abgabennorm nach § 2 SächsKAG unmittelbar ergeben, wer von der Abgabe betroffen sei. Es sei nicht zulässig, unterschiedliche Gruppen von Adressaten in der Art einer Ermessensentscheidung heranzuziehen. Die Entscheidung über die Person eines Abgabepflichtigen dürfe nicht für ganze Gruppen von Betroffenen von dem zuständigen Satzungsgeber auf diejenigen, die die Satzung lediglich anwendeten, übertragen werden. Die Klärung dieser Frage müsse der Hauptsache vorbehalten werden. Daraufhin hob das Verwaltungsgericht die Bescheide mit einer ähnlichen Argumentation auf (Urteil v. 19.09.2025, Az.: 5 K 1718/22). Kritisiert wurde zudem ein (vermeintlicher) Widerspruch zwischen AWS und Gebührensatzung: In der AWS seien Wohnungsberechtigte nach dem Wohnungseigentumsgesetz als Anschlusspflichtige aufgezählt worden, in der Gebührensatzung nur Wohnungsberechtigte. Dabei könne es sich aber auch um solche nach § 1093 BGB handeln. Vor allem sei in der Satzung nicht bestimmt worden, nach welchen Kriterien der ein oder andere Gebührenschuldner herangezogen werde. Die unterschiedlichen Bestimmungen des Wohnberechtigten stünden zueinander in Widerspruch. Dass in der Gebührensatzung auch noch weitere, tatsächliche Nutzer bestimmt worden seien, helfe nicht weiter. Konkret war der Kläger als im Grundbuch eingetragener Inhaber eines Wohnrechts herangezogen worden.

## Keine Gesamtschuldnerauswahl trotz Verweis auf § 44 AO in § 3 SächsKAG?

Ob in Bezug auf die unterschiedliche Bestimmung des Wohnberechtigten zwischen Gebühren- und Abfallsatzung tatsächlich ein Widerspruch bestand, erscheint zweifelhaft: Jeweils waren eindeutig Eigentümer und dinglich Berechtigte sowohl als Anschlusspflichtige als auch als Gebührenschuldner bestimmt worden. Die beispielhafte Aufzählung bestimmter Berechtigter diente jeweils – auch wenn sie unterschiedlich ausgefallen war - nur der Verdeutlichung. Dies wäre durch Auslegung bestimmbar gewesen. Die Gebührensatzung hatte ausdrücklich mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner bestimmt.

Im Kern geht es dem VG Dresden aber um etwas anderes: Wenn gefordert wird, dass sich für jeden potenziellen Gebührenschuldner aus Gründen der Bestimmtheit eindeutig ablesen

lassen muss, unter welchen Voraussetzungen er herangezogen wird, wird dadurch die Rechtsfigur des Gesamtschuldners entwertet.

Womöglich wird damit auch die Bedeutung des Verweises auf die Möglichkeit der Heranziehung von Gesamtschuldnern im Verweis auf § 44 AO in § 3 SächsKAG verkannt. Dann aber muss dem Abgabengläubiger auch die Möglichkeit eröffnet werden, aus nachvollziehbaren Erwägungen heraus zwischen Gesamtschuldnern auszuwählen und sich im Notfall auch nur an einen Gesamtschuldner zu halten. Nach dem VG Dresden wäre dies nicht mehr möglich, sämtliche ermessensleitenden Erwägungen (nach welchen Kriterien wird herangezogen? Etc.) müssten sich in der Satzung finden. Dies erscheint realitätsfern und verkennt die Bedeutung des Verweises auf § 44 AO in § 3 SächsKAG.

## VGH Mannheim: Gesamtschuldnerauswahl zwischen Eigentümer und Mieter möglich

Auch ein Blick über die sächsischen Landesgrenzen hinaus verdeutlicht, dass dies in anderen Bundesländern von den Gebührensenaten durchaus anders gesehen wird: Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem zuerst der Mieter herangezogen worden war. Nach einer Zahlungsverweigerung war der Gläubiger dann sofort gegen den Eigentümer vorgegangen ohne zunächst gegen den Mieter zu vollstrecken. Dies war vom VGH Mannheim nicht beanstandet worden. Zwar enthielt die dortige Satzung eine Regelung, wonach zunächst gegen den Mieter vorzugehen war und der Eigentümer nur nachrangig herangezogen werden sollte. Mit Blick auf § 44 AO entschied der VGH Mannheim aber weitergehend, dass bei einer Bestimmung von Eigentümern und Mietern als Gebührenschuldner für die gleiche Leistung schon eine „Gesamtschuldnerschaft kraft Landesrechts“ gelten soll und verwies insoweit auf § 3 KAG BW i.V.m. § 44 AO. Seien wie hier satzungsrechtlich mehrere Personen nebeneinander für die gleiche Haftung Gebührenschuldner, könne die Kommune nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auswählen, von welchem Gesamtschuldner sie die Leistung fordern will. „Nach allgemeiner Meinung ist das der Gemeinde eingeräumte Ermessen dem Zweck der gesamtschuldnerischen Haftung entsprechend sehr weit.“ Der Zweck soll in der Erleichterung des Verwaltungsvollzugs und der Verringerung von Verwaltungsaufwand liegen. Ein Bestimmtheitsproblem erkannte der VGH nicht (Beschluss v. 23.04.2025, Az.: 2 S 1319/24).

Es wird deutlich, wie unterschiedlich Sachverhalte wie die Gesamtschuldnerschaft im Abgabenrecht bei ähnlichen Landesregelungen beurteilt werden können. Für Aufgabenträger im Einzugsbereich des VG Dresden ist bei der Satzungsgestaltung jedenfalls Vorsicht geboten. [GGSC] berät öffentliche Aufgabenträger umfassend bei der Satzungsgebung und der Gebührenkalkulation zwecks Refinanzierung ihrer Leistungen.

**Caroline von Bechtolsheim**
**Rechtsanwältin**
**Fachanwältin für Vergaberecht**

**Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.**
**Rechtsanwältin**

**< zurück zur Artikelübersicht**

## Verjährung zum Jahresende 2025 – jetzt Ansprüche aus 2022 prüfen

Zum Jahresende 2025 droht die regelmäßige Verjährungsfrist für viele Forderungen aus dem Jahr 2022 abzulaufen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Das bedeutet: Ansprüche, die im Jahr 2022 entstanden sind, verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2025, sofern keine verjährungshemmenden Maßnahmen eingeleitet wurden. Nach Eintritt der Verjährung kann der Schuldner die Leistung verweigern – selbst wenn der Anspruch ursprünglich berechtigt war. ÖrE sollten daher jetzt prüfen, ob noch offene Forderungen aus 2022 bestehen, etwa aus Lieferungen, Entsorgungsdienstleistungen oder sonstigen Vertragsverhältnissen. Gegebenenfalls sollten rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Verjährung zu hemmen, beispielsweise durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Vergleichsverhandlungen.

[GGSC] unterstützt örE und kommunale Unternehmen bei der Überprüfung offener Ansprüche und der Auswahl der geeigneten Schritte zur Wahrung ihrer Rechte.

**Dr. Frank Wenzel**
**Fachanwalt für Vergaberecht**

**Cornelius Buchenauer**
**Rechtsanwalt**

**< zurück zur Artikelübersicht**

# Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

## Auslegung der Abfallverbringungsverordnung

Der EuGH hat sich in seinen Urteilen vom 23.10.2025 (Az.: Rs. C-221/24 und C-222/24) zur Auslegung von Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen und dabei unter anderem zu der Frage geäußert, ob die zuständige Behörde des Versandstaats zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle verpflichtet ist, die sie nach einer von ihr entdeckten und als illegal erachteten Verbringung zurückgenommen hat.

## Gebührenerhebung und Gesamtschuld

Das VG Dresden hat sich mit Fragen der Gebührenerhebung und Gesamtschuld sowie möglichen Widersprüchen zwischen Abfall- und Gebührensatzung befasst (Urteil v. 19.09.2025, 5 K 1718/22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 10.

## Taxonomieverordnung und radioaktive Abfälle

Im Rahmen seiner Taxonomie-Entscheidung hat sich der EuGH auch mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit die Endlagerung von radioaktiven Abfällen mit den Umweltzielen der Taxonomieverordnung in Einklang zu bringen ist (Urt. v. 10.09.2025, Az.: T-625/22).

## Noch Parken oder schon Abfallablagerung?

Der BayVGH hatte darüber zu entscheiden, ob es sich bei Kfz, die von einer Reparaturwerkstatt auf öffentlichem Straßengrund abgestellt waren, bereits um Abfall handelte – was er im konkreten Fall verneint hat (Beschluss v. 27.08.2025, Az.: 11 ZB 22.1900).

## Erdaushub und KrWG

Im Rahmen einer Verfügung zur Stilllegung von Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen war u.a. darüber zu befinden, ob Bau- und Abbruchmaterial sowie pflanzliche Materialien und Erdaushub als Abfall zu beurteilen waren (BayVGH, Beschluss v. 14.08.2025, Az.: 22 ZB 24.938).

## Kalkulation der Abfallgebühren

Das aktuelle Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.05.2025 (Az.: 9 B 14.19) zu den Potsdamer Wassergebühren lässt interessante Grundsätze zur Auslegung des dortigen KAG erkennen – auch für die Kalkulation von Abfallgebühren. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 7.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

**Dr. Frank Wenzel**
**Rechtsanwalt**
**Fachanwalt für Vergaberecht**

**< zurück zur Artikelübersicht**

## [GGSC] Seminare

**RAin Franziska Kaschluhn**
**RAin Daniela Weber**
**RAin Sophia Azam**
**Online-Seminar: Deponien im Fokus – Zulassung, Klimaschutz und Betriebspraxis aktuell**
**13.11.2025**

**RAin Caroline v. Bechtolsheim**
**RAin Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.**
**RA Dr. Frank Wenzel**
**Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben**
**04.12.2025**

## [GGSC] auf Seminaren

**Akademie Dr. Obladen**
**RAin Caroline von Bechtolsheim**
**20. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung**
**13.11.-14.11.2025**

**Akademie Dr. Obladen**
**RAin Katrin Jänicke**
**RA Dr. Manuel Schwind**
**Update Abfallgebühren**
**16.04.2026**

**Akademie Dr. Obladen**
**RAin Katrin Jänicke**
**RA Dr. Manuel Schwind**
**Update Abfallgebühren**
**16.04.2026**

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

## [GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2025, Seite 481) mit Beiträgen von
**[GGSC] Rechtsanwält:innen**
zu folgenden Themen:

- Anordnung der Bereitstellung von Abfallbehältern an Sammelplätzen
- Umsetzung der IED-Richtlinie in nationales Recht: Folgen für Anlagenbetreiber?

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 5/2025, 265-273
**RA Dr. Frank Wenzel**
**RAin Katrin Jänicke**

Die Einbeziehung von Abfallbehandlungsanlagen in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 3/2025, 129-130
**RA Dr. Frank Wenzel** Altkleider - eine größere wirtschaftliche Krise verdeutlicht Schwächen des Kreislaufwirtschaftsrechts

## [GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

## Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

**Vergabe Newsletter**
Oktober 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Neue – abgesenkte – Schwellenwerte für EU-Vergaben ab 2026
- Angebotswertung erfordert keine detaillierte Vergleichsanalyse
- Unbefristete Dienstleistungsverträge und Kündigungspflicht
- Vergabebeschleunigungsgesetz: Bundesrat fordert Nachbesserungen – Bundesregierung bleibt bei ihrem Kurs
- Reform des Vergaberechts – einfacher, schneller – besser?
- Ausschreibung der Erstellung eines Vertragsentwurfes ist unerlaubte Rechtsdienstleistung
- Machen Sie sich fit beim Update Entsorgungsvergaben am 4.12.2025 – GGSC-Online-Seminar

**Bau Newsletter**
Juni 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- $CO_2$-Kostenaufteilung im Gewerbemietverhältnis – Wann Ausnahmen für Vermieter greifen
- § 246e BauGB – Der „Bau-Turbo“ kommt: Neuer Anlauf für flexiblere Wohnraumschaffung in angespannten Märkten
- Fehlerhaftes Bundesgesetz bremst Wohnungsneubau deutschlandweit
- BauGB-Novelle: Schallschutz in der Bauleitplanung – Lockerungen im Gewerbelärmschutzrecht zugunsten (bezahlbarer) Wohnbebauung
- Keine Änderungsanordnung durch Mitteilung von Bauablaufplänen
- Commercial Courts und Commercial Chambers gehen an den Start – Berlin mit Spezialisierung im Privaten Baurecht
- Vollständige Fertigstellung nach MaBV = Abnahmereife reicht dafür!

**Energie Newsletter**
Juli 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet
- THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen
- Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!
- Geothermiebeschleunigungsgesetz 2.0
- BGH-Begründung: Kundenanlage kann nur Energieanlage sein, die kein Verteilnetz ist
- BGH erteilt Netzbetreibern Carte Blanche für Baukostenzuschüsse gegenüber Speichern

**HOAI Newsletter**
März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag
- Welchen Auftragsumfang hat die Erstellung der Genehmigungsplanung?
- Bereits die Schadensneigung kann einen Mangel darstellen!
- Architektenurheberrecht: Eigentümerinteressen überwiegen nur, wenn sie hinreichend konkretisiert sind.
- Architektenverträge mit Verbrauchern – Rechte, Pflichten und Fallstricke
- Vergabe von Planungsleistungen – auf die Dokumentation kommt es an!

## Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm$^3$ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“.Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.